

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 18/7873 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den Ländern und Wahlkreisen ist die Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag in der Anlage zu § 2 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nicht mehr im Einklang mit den Grundsätzen der Wahlkreiseinteilung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BWG. Zudem ist aufgrund von Gebiets- und Verwaltungsreformen in mehreren Ländern die Beschreibung von Wahlkreisen nicht mehr zutreffend.

B. Lösung

Durch Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 2 BWG wird ein Wahlkreis umverteilt und mehrere Wahlkreise werden neu zugeschnitten oder neu beschrieben.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung an.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7873 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. April 2016

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Helmut Brandt
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Frank Tempel
Berichterstatter

Britta Habelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Helmut Brandt, Gabriele Fograscher, Frank Tempel und Britta Haßelmann

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/7873** wurde in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Bericht der Wahlkreiskommission für die 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf Drucksache 18/3980 und der Ergänzende Bericht der Wahlkreiskommission auf Drucksache 18/7350 wurden ebenso in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2016 an den Innenausschuss federführend überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 95. Sitzung am 13. April 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 77. Sitzung am 13. April 2016 den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7873 und die Berichte der Wahlkreiskommission auf Drucksachen 18/3980 und 18/7350 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen hat der **Innenausschuss** bei Kenntnisnahme der Berichte mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Zur Begründung

An den Innenausschuss gerichtete Stellungnahmen zu den Vorschlägen neuer Wahlkreiseinteilungen durch die Wahlkreiskommission sind von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern in ihre Gespräche einbezogen worden.

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 18/7873 hingewiesen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, dass das Gesetz die Einschnitte in die betroffenen Wahlkreise so gering wie möglich halte. In den meisten Bundesländern gebe es keine oder nur kleinere Änderungen. Aufgrund der Entwicklung der Bevölkerungszahlen habe jedoch festgestanden, dass Bayern einen zusätzlichen Wahlkreis erhalten und entsprechend aufgrund der enumerativen Einteilung der Wahlkreise ein anderes Bundesland einen Wahlkreis verlieren müsse. Bereits die frühen Prognosen hätten diesen Verlust in Thüringen vorhergesehen, auch wenn nach den tatsächlichen Zahlen zunächst Hessen betroffen gewesen sei. Die Fraktion der CDU habe auf sicherer Zahlengrundlage eine Entscheidung treffen wollen und daher die Neueinteilung der Wahlkreise zu einem möglichst späten Zeitpunkt, aber unmittelbar nach Vorlage gesicherter Zahlen des Statistischen Bundesamtes entscheiden wollen. Die Festlegung der Wahlkreise erfolge in einem rechtlich eindeutigen und sachlichen Verfahren. Die durch die Fraktion DIE LINKE. in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum geäußerten Vorwürfe der Vetternwirtschaft und Ministergefälligkeit seien vor diesem Hintergrund unhaltbar. Über die durch die Fraktion DIE LINKE. geforderte Einführung einer Stichtagsregelung könne diskutiert werden. Hierfür gebe es Argumente. Die besseren Argumente sprächen jedoch dagegen. Faktisch gebe es durch die Festlegung des Beginns des Prozesses der Aufstellung der Wahlkreiskandidaten zur Bundestagswahl bereits einen Stichtag. Zudem würde eine Stichtagsregelung zum Verlust der Flexibilität bei der Festlegung der Wahlkreise führen. Der Gesetzgeber sei

jedoch gehalten, bei der Festlegung der Wahlkreise eine möglichst aktuelle Entscheidung zu treffen. Die aus Bayern kommende Initiative zur grundlegenden Umgestaltung der Wahlkreise sei mit den entsprechenden Bürgermeistern und Landräten intensiv diskutiert worden, könne aber frühestens in der kommenden Legislaturperiode umgesetzt werden.

Die im Zusammenhang mit der Wahlkreisneueinteilung angedachte Einführung einer Obergrenze der Bundestagsmandate müsse vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genau durchdacht werden. Angesichts anstehender Wahlprognosen müsse es im Interesse aller politischen Parteien sein, noch in dieser Legislaturperiode intensiv über eine Änderung des Wahlgesetzes zu einer möglichen Begrenzung der Anzahl der Abgeordneten im Bundestag nachzudenken. Die Fraktion der CDU/CSU hoffe, dass der entsprechende Vorschlag des Bundestagspräsidenten zur Neujustierung des Wahlrechts fraktionsübergreifend ernsthaft in Erwägung gezogen werde.

Die **Fraktion der SPD** hebt hervor, dass die Neueinteilung der Wahlkreise ein eher technischer Vorgang sei, der kein gesetzgeberisches Ermessen eröffne, sondern sich nach den Bevölkerungszahlen und den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Gleichwertigkeit der Wahlstimmen richte. Wahlkreisveränderungen seien die Folge von Einwohnerwanderungen; diese erfolgten nach wie vor eher von Ost nach West und von ländlichen in städtische Gebiete. Die Verteilung der Wahlkreise auf die Bundesländer sei rein rechnerisch zu ermitteln. Eine politische Einflussnahme sei schon deshalb nicht möglich. Bereits in ihrem im Januar 2015 erschienenen Bericht mache die Wahlkreiskommission darauf aufmerksam, dass sich auf Grundlage der neuen Zensuszahlen abzeichne, dass in absehbarer Zeit nicht Hessen, sondern Thüringen einen Wahlkreis abgeben müssen. Die durch die Fraktion DIE LINKE. in der ersten Lesung zu dem Gesetzentwurf erhobenen Vorwürfe der Selbstbedienungspolitik, Vetternwirtschaft oder Ministergefälligkeit seien vor diesem Hintergrund unangebracht und aus der Luft gegriffen. Der gleichzeitig vorgetragene Vorschlag, die Neueinteilung der Wahlkreise erst in der nächsten Legislaturperiode vorzunehmen, würde zu einer Verfassungswidrigkeit der Bundestagswahl 2017 führen. Die geforderte Einführung einer Stichtagsregelung sei abzulehnen, da ein faktischer Stichtag bereits vorhanden sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** räumt ein, dass das Gesetz zwar juristisch korrekt sei, da es keinen rechtlich zwingend vorgegebenen Stichtag dazu gebe, wann welche Bevölkerungszahlen zur Berechnung der Wahlkreise tatsächlich gälten. Politisch sei das Gesetz jedoch mindestens fragwürdig. Die Vorbereitungshandlungen für die Bundestagswahl 2017 hätten am 23. März 2016 begonnen, da ab diesem Tag die Vertreter für die Wahl der Direktkandidaten gewählt würden. Die Neueinteilung der Wahlkreise hätte zu diesem Zeitpunkt schon beschlossen sein können. Bereits im Herbst 2015 hätten gesicherte Bevölkerungszahlen vorgelegen, nach denen jedoch nicht Thüringen, sondern Hessen einen Wahlkreis verloren hätte. Um dies zu vermeiden, habe die Regierungskoalition das Fehlen einer gesetzlichen Frist für die Festlegung der Wahlkreise ausgenutzt und die Verabschiedung der Neueinteilung hinausgezögert. Es sei erstaunlich, dass dieses Vorgehen auch durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ungunsten von Bundestagsmandaten im Osten des Landes unterstützt werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellt voran, dass sie dem Gesetzentwurf zustimme. Es gebe rechtlich keinen Spielraum für eine andere gesetzliche Regelung. Eine Veränderung der Wahlkreise sei für die Betroffenen immer unangenehm, weshalb in den betroffenen Gebieten umfassend über die entsprechenden Gründe aufgeklärt werden müsse. Gerade weil es für die Festlegung keinen rechtlich bindenden Stichtag gebe, müssten die Fakten zur Kenntnis genommen werden. Die von Seiten der Union im Zusammenhang mit der Debatte um eine Änderung des Wahlgesetzes angesprochene mögliche Einführung einer Obergrenze von höchstens 650 Bundestagsabgeordneten sei mit den Vorgaben der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrecht nicht vereinbar. Das Zweitstimmenergebnis müsse sich nach dieser Entscheidung in der Sitzverteilung des Deutschen Bundestags unmittelbar widerspiegeln. Im Zusammenhang mit einer angestrebten faktischen Reduzierung der Bundestagsmandate hätte die Gelegenheit genutzt werden können, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Wahlkreise und damit die Zahl der direkt gewählten Abgeordneten insgesamt zu reduzieren, um hierdurch gleichzeitig eine Reduzierung der über die Zweitstimme gewählten Abgeordneten zu erreichen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte in der Vergangenheit zahlreiche Vorschläge zur Neugestaltung des Wahlrechts vorgelegt, auf die die Regierungsfaktionen nicht eingegangen seien.

Aufgrund der fortgeschrittenen Legislaturperiode und der Komplexität der Thematik rate die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN davon ab, nun noch vorschnell eine Novellierung des Wahlgesetzes vorzunehmen, wenn nicht garantiert werden könne, dass diese mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts übereinstimme.

Berlin, den 13. April 2016

Helmut Brandt
Berichtersteller

Gabriele Fograscher
Berichterstellerin

Frank Tempel
Berichtersteller

Britta Habelmann
Berichterstellerin

